

Vergleich der Änderungen der neuen und alten Beteiligungsrichtlinie

Alte Beteiligungsrichtlinie	Neue Beteiligungsrichtlinie
<p>Bilanzpolitik</p> <p>Die Bilanzpolitik der Beteiligung hat sich Optimierungsbestrebungen im Gesamtkonzern unterzuordnen. Laut § 121 Abs. 8 HGO sollen wirtschaftliche Unternehmen so geführt werden, dass sie einen Ertrag für den Haushalt des Kreises abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. In diesem Sinne besteht Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg ein grundsätzliches Ausschüttungsinteresse. Ausschüttungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Kreises und des Unternehmens geplant.</p> <p>Wirtschaftliche Betätigung</p> <p>Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betätigt sich unter den Voraussetzungen der §§ 121 ff HGO wirtschaftlich.</p> <p>Beteiligungen</p> <p>Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erhält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen und Einrichtungen. Es sind Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen möglich.</p> <p>Rechtsform</p> <p>Beteiligungen werden in der Regel geführt bei öffentlicher Organisation</p>	<p>I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten</p> <p>1. Grundsätzliches</p> <p>Die Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Unternehmen soll bzw. muss¹ sich in die strategischen Ziele des „Konzerns Landkreis Darmstadt-Dieburg“ einordnen.</p> <p>Die Unternehmen sind so zu führen, dass sowohl der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen sollte so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird². Hierdurch darf der öffentliche Zweck allerdings nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Landkreis Darmstadt-Dieburg darf sich nur im Rahmen der Regelungen des dritten Abschnitts des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wirtschaftlich betätigen.</p>

¹ Verpflichtend ist diese Regelung für die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Landkreises. Bei Minderheitsbeteiligungen soll entsprechend darauf hingewirkt werden.

² Dies gilt nicht für Bereiche, welche durch die Schulumlage finanziert werden.

- als Eigenbetrieb,
- als Zweckverband (im Falle interkommunaler Zusammenarbeit) oder
- als Wasser- und Bodenverband und bei privater Organisation
- als Verein,
- als GmbH oder
- als AG.

Gesellschaftsverträge/Satzungen

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, sollen neben den Vertrags beziehungsweise

Satzungswerken Geschäftsordnungen für die Organe und die Geschäftsführung geschaffen werden. Diese sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen, vom Beteiligungsmanagement empfohlenen Form, orientieren.

Als Kontrollorgan in Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist ein Aufsichtsrat zu bestellen.

Finanz- und Leistungsvorgaben

Der Kreisausschuss beschließt Finanz- und Leistungsvorgaben (Zielvereinbarung) für die Beteiligungen im

Einklang mit den Konzernzielen und unter Berücksichtigung der unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten.

Zur Festlegung von Leistungszielen werden neben der Beteiligung auch die für die jeweilige Beteiligung maßgeblichen Fachabteilungen und Dezernate in den Zielfindungsprozess eingebunden.

Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

<p>Synergien im Gesamtkonzern Landkreis Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher- und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Landkreis Darmstadt-Dieburg ist Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.</p> <p>Konzernübergreifende Planung Im Interesse der Kunden der öffentlichen Unternehmen und aus Sicht der Kreiswirtschaft überprüfen die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen und das Beteiligungsmanagement kontinuierlich Gestaltungsmöglichkeiten, um die finanzielle und steuerliche Belastung im Gesamtkonzern Kreis so niedrig wie möglich zu halten.</p> <p>Austauschbeziehungen zwischen Kreis und Beteiligungen Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fungiert nicht nur als Eigentümer. Es bestehen auch erhebliche Leistungsaustauschbeziehungen mit den Beteiligungen. Vertragsbeziehungen mit Dritten an Stelle von Vertragsbeziehungen mit Beteiligten können in Betracht gezogen werden, wenn diese dem wirtschaftlichen Interesse des Gesamtkonzerns Kreis und den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Individuelle Beratungs- und Managementleistungen des Beteiligungsmanagements, die über die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling hinausgehen, können der Beteiligung in Rechnung gestellt werden.</p>	
<p>Definition der beteiligten Akteure</p>	

Beteiligungsmanagement und Beteiligungscontrolling des Landkreises Darmstadt-Dieburg betreffen drei unterschiedliche Sphären. Es sind dies die Eigentümersphäre, die Sphäre der Beteiligung und die externe Sphäre.

Eigentümersphäre

Der Eigentümersphäre sind zuzurechnen:

- der Kreistag einschließlich seiner Ausschüsse, insbesondere Haupt- und Finanzausschuss
- der Kreisausschuss
- der Landrat
- die Abteilung Beteiligungsmanagement
- die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
- das Rechnungsprüfungsamt
- sowie betroffene Fachabteilungen

Beteiligungssphäre

Der Beteiligungssphäre sind die Organe der Beteiligung zuzuordnen. Diese haben – je nach Rechtsform und Ausgestaltung – unterschiedliche Aufgaben.

Externe Sphäre

Die externe Sphäre besteht aus:

- der Kommunalaufsicht
- der Abschlussprüfungsgesellschaft

Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß § 51 HGO tätig.

Ihm obliegt gemäß § 50 Abs. 1 HGO außerdem die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen,

2. Landkreis Darmstadt-Dieburg

2.1 Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen des Landkreises im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß § 30 HKO tätig.

<p>wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Der Kreistag beschließt außerdem über die Zielvereinbarungen für die Beteiligungen. Der Kreistag nimmt grundsätzlich alle die Beteiligungen betreffenden Berichte über den Haupt- und Finanzausschuss entgegen.</p> <p>Im Rahmen der Überwachung der gesamten Verwaltung gem. § 50 (1) HGO überwacht der Gemeindevorstand auch das Beteiligungsmanagement.</p> <p>Änderungen und Erweiterung des Geschäftsfelds einer Beteiligung</p> <p>Der Kreistag beschließt grundsätzlich Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Organisationsstruktur der Beteiligung verändern sind das Rechtsamt und das Beteiligungsmanagement von Anfang an einzubinden. Die Beteiligung kann neue Betätigungsfelder vorschlagen.</p> <p>Privatisierung</p> <p>Das Beteiligungsmanagement soll über die gesetzliche Verpflichtung gem. § 121 (7) HGO hinaus anregen, Beteiligung zu veräußern und Aufgaben auf Private zu verlagern, wenn dies wirtschaftlich ist und dem keine wesentlichen kommunalen Interessen entgegenstehen. Zur Überprüfung der wirtschaftlichen, fiskalischen und qualitativen Vorteilhaftigkeit einer Privatisierung soll ein transparentes Beurteilungsinstrumentarium angewendet werden. Zentrale Beurteilungsmaßstäbe sind dabei der Bedarf der kommunalen Leistungserstellung und der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der Leistungsziele, der Bestandssicherheit, der Nachhaltigkeit des</p>	<p>Ihm obliegt gemäß § 29 Abs. 1 HKO außerdem die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Entscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Der Kreistag beschließt außerdem über die Zielvereinbarungen für die Beteiligungen. Der Kreistag nimmt grundsätzlich alle die Beteiligungen betreffenden Berichte über den Haupt- und Finanzausschuss entgegen.</p> <p>Im Rahmen der Überwachung der gesamten Verwaltung gem. § 29 Abs. 2 HKO überwacht der Kreistag auch das Beteiligungsmanagement sowie die diesbezügliche Geschäftsführung des Kreisausschusses.</p> <p>Der Kreistag hat mindestens einmal in jeder Wahlzeit darüber zu befinden, ob die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können, § 52 HKO i. V. m. § 121 Abs. 7 HGO.</p>
---	--

<p>unternehmerischen Erfolgs und der Rentabilität.</p>	
<p>Kreisausschuss:</p> <p>Die Vertretung des Landkreises in den Beteiligungsgesellschaften obliegt dem Grunde nach gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 HGO dem Kreisausschuss. Die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind der Abteilung Beteiligungsmanagement zugeordnet.</p> <p>Landrat:</p> <p>Kraft Amtes vertritt der Landrat den Kreisausschuss und somit den Landkreis gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 HGO in den Beteiligungen. Er kann sich von Kreisausschussmitgliedern vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann andere Vertreter bestimmen.</p>	<p>2.2 Kreisausschuss</p> <p>Die Vertretung des Landkreises in den Beteiligungsgesellschaften obliegt dem Grunde nach gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 HGO dem Kreisausschuss. Kraft Amtes vertritt die Landrätin oder der Landrat den Kreisausschuss und somit den Landkreis in den Beteiligungen.</p> <p>Sie können sich von Kreisausschussmitgliedern vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann andere Vertreterinnen oder Vertreter benennen.</p> <p>Alle Vertreterinnen und Vertreter des Kreisausschusses sind an dessen Weisungen gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften haben sie den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p>
<p>Beteiligungsmanagement:</p> <p>Die Abteilung Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Eigentümer Landkreis Darmstadt-Dieburg.</p> <p>In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen und den Eigentümer gleichermaßen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Entscheidungsprozess des Eigentümers. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen übertragen.</p>	<p>2.3 Beteiligungsmanagement</p> <p>Die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind dem Beteiligungsmanagement zugeordnet. Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem die Beteiligung haltenden Landkreis Darmstadt-Dieburg. In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen und den Landkreis Darmstadt-Dieburg gleichermaßen. Ebenso unterstützt das Beteiligungscontrolling die Entscheidungsprozesse des</p>

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche **Beteiligungsverwaltung, Mandatsbetreuung** und **Beteiligungscontrolling**.

Zur **Beteiligungsverwaltung** gehört insbesondere die Archivierung der wesentlichen Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung wird auch dafür Sorge getragen, dass die jeweilige Organisation die formalen Kriterien einhält.

Kern der **Mandatsbetreuung** ist die fachliche Unterstützung der in den Aufsichtsgremien für den Landkreis tätigen und von ihm entsandten Mitglieder. Hierzu zählt die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Auch die Organisation von Seminaren fällt in den Bereich der Mandatsbetreuung.

Die Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen ist Gegenstand des **Beteiligungscontrollings**. Dies wiederum dient der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Auch die (Weiter-) Entwicklung eines Kennzahlensystems für Finanz- und Leistungscontrolling fällt hierunter.

Teilnahme an Sitzungen

Dem Beteiligungsmanagement soll das Recht eingeräumt werden, an Sitzungen des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Vorstands oder der Betriebskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Landkreises Darmstadt-Dieburg als Anteilshalter. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen übertragen. Hierzu gehört auch das Recht des Beteiligungsmanagements an Sitzungen des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Vorstands oder der Betriebskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Vereinbarungen über „Interne Dienstleister“ jeweils entsprechende Regelungen getroffen.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche Beteiligungsverwaltung, Mandatsbetreuung und Beteiligungscontrolling.

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung sind die wesentlichen Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Dazu gehören insbesondere Satzungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Unterlagen sowie Niederschriften der Sitzungen der Organe, Prüfberichte, Zwischenberichte und wesentliche Verträge (hierunter fallen beispielsweise Gewinnabführungsverträge, Geschäftsführerverträge und Geschäftsbesorgungsverträge). Zur Beteiligungsverwaltung gehört auch die Überprüfung der Einhaltung von formalen Kriterien durch die jeweilige Organisation.

Kern der Mandatsbetreuung ist die fachliche Unterstützung der in den Beteiligungsgremien für den Landkreis tätigen und von ihm entsandten Mitglieder. Hierzu zählt die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Auch die Organisation von Seminaren fällt in den Bereich der Mandatsbetreuung.

Die Bereitstellung steuerungsrelevanter Informationen ist Gegenstand des Beteiligungscontrollings. Dies wiederum dient der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

	Auch die (Weiter-)Entwicklung eines Kennzahlensystems für Finanz- und Leistungscontrolling fällt hierunter.
<p>Finanz- und Rechnungswesen:</p> <p>Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist für Wirtschaftsführung des Landkreises gemäß § 52 HKO in Verbindung mit dem 6. Teil der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen verantwortlich. Dadurch besteht gegenüber der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine besondere Informationspflicht seitens der Beteiligungen und des Beteiligungsmanagements über haushaltsrelevante Entwicklungen.</p> <p>Das Finanz- und Rechnungswesen und Beteiligungsmanagement arbeiten insbesondere im Bereich Finanzcontrolling eng zusammen.</p>	
<p>Betroffene Fachämter:</p> <p>In fachlichen Angelegenheiten sind die betroffenen Ämter unmittelbare Ansprechpartner der Beteiligungen.</p>	
<p>Beteiligungssphäre</p> <p>Organe des Eigenbetriebs Rechtsgrundlage: HGO und EigB-G. Organe: Geschäftsführung und Betriebskommission.</p> <p>Organe des Vereins</p>	<p>3. Eigenbetriebe</p> <p>3.1 Grundsätzliches Dem Kreistag steht das Recht zu, Eigenbetriebe zu errichten, §§ 29, 30 HKO. Eigenbetriebe sind, als wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Sondervermögen des Landkreises, § 115 HGO.</p>

<p>Rechtsgrundlage: BGB und Satzung Organe: Mindestens Vorstand und Mitgliederversammlung gegebenenfalls zusätzlich Geschäftsführung.</p> <p>Organe der Genossenschaft Rechtsgrundlage: GenG und Statut Organe: Mindestens Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung</p> <p>Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rechtsgrundlage: GmbH-G und Gesellschaftsvertrag. Organe: Mindestens Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung, gegebenenfalls zusätzlich Aufsichtsrat und Beirat jeweils gemäß Gesellschaftsvertrag.</p> <p>Organe der Aktiengesellschaft Rechtsgrundlage: AktG und Satzung. Organe: Mindestens Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, gegebenenfalls zusätzlich Beirat.</p> <p>Organe des Zweckverbandes Rechtsgrundlage: KGG und Satzung. Organe: Mindestens Vorstand und Verbandsversammlung, gegebenenfalls zusätzlich Beiräte gemäß Satzung und von der Verbandsversammlung gebildete Ausschüsse.</p> <p>Organe von Wasser- und Bodenverbänden. Rechtsgrundlage: WVG und Satzung Organe: Vorstand und Verbandsversammlung</p>	<p>3.2 Kreistag Der Kreistag entscheidet über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe des Landkreises gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Seine ausschließlichen Rechte ergeben sich aus den §§ 29 und 30 HKO, § 5 EigBGes sowie den Regelungen der jeweiligen Betriebssatzung.</p> <p>3.3 Betriebskommission Die Zusammensetzung der Betriebskommission ergibt sich aus § 6 EigBGes in Verbindung mit der jeweiligen Betriebssatzung. Ihre Zuständigkeiten sind in § 7 EigBGes sowie der jeweiligen Betriebssatzung geregelt. Eine Geschäftsordnung soll erlassen werden.</p> <p>3.4 Betriebsleitung Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Einschränkungen durch §§ 3 bis 9 EigBGes selbständig. Vertretungsbefugnisse und Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus den §§ 3 und 4 EigBGes sowie der Betriebssatzung und arbeitsvertraglicher Regelungen. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern bestehen. Sollte sie aus mehreren Personen bestehen, so bestellt der Kreisausschuss eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder Ersten Betriebsleiter, sofern die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt, § 2 EigBGes. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen ist eine Geschäftsordnung vom Kreisausschuss mit Zustimmung der Betriebskommission zur Regelung der Geschäftsverteilung zu erlassen.</p>
--	--

4. Eigengesellschaften

4.1 Grundsätzliches

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für unmittelbare wie mittelbare Eigengesellschaften.

4.2 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens. Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sollten einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlungen für die Beteiligungen des Landkreises festgeschrieben werden. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

4.3 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterinnen und Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten. Hierzu ist insbesondere auch das rechtzeitige Versenden von Beschlussvorlagen erforderlich.

4.4 Geschäftsführung

4.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und – sofern vorhanden – des Aufsichtsrats unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die vorliegenden Beteiligungsrichtlinien sind zu beachten.

Bei ihren Entscheidungen und Planungen hat sich die Geschäftsführung an den strategischen Zielen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu orientieren und der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung unterstützt die Gesellschafterversammlung und – sofern vorhanden – den Aufsichtsrat aktiv bei der Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben.

4.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung soll für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Unternehmensziele abgestimmte klare operative und nach Möglichkeit messbare Zielvorgaben definieren.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagements Sorge zu tragen. Es gelten die gesondert zu erlassenden Regelungen betreffend das Risikomanagement.

Die Geschäftsführung soll ein den jeweiligen Bedürfnissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen einrichten. Hierbei ist insbesondere den Regelungen des Kapitels II. 2 Rechnung zu tragen.

Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur

Korruptionsvorbeugung zu treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen.

Die Geschäftsführung stellt bei der Vergabe von Aufträgen sicher, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Eine funktionierende interne Revision ist in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sicherzustellen.

Bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften hat die Geschäftsführung die Zustimmung des zuständigen Organs vor Abschluss einzuholen. Sofern die vorherige Zustimmung nicht oder nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, sind im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4.4.3 Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Bei mehreren Mitgliedern ist die Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Vom Aufsichtsrat, in Ermangelung eines Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung, ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit – einschließlich erforderliche Beschlussmehrheit (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) bei der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben – sowie die Vertretung regelt. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.

Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb

(Generalhandlungsvollmacht) soll nur in dringenden Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

4.4.4 Vergütung

Die wesentlichen Inhalte der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung (insbesondere Vergütungs- und ggf. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat, in Ermangelung eines Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung, zu beschließen, sofern nicht bereits im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Für den Abschluss der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in Ermangelung eines Aufsichtsrates die oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, zuständig.

Im Anstellungsvertrag ist die Zustimmung der Veröffentlichung der Bezüge im Rahmen des § 123a Abs. 2 S. 2 HGO sicherzustellen.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist zustimmungspflichtig.

4.4.5 Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat, in Ermangelung eines Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung, offen zu legen und die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung zu informieren. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. diesen

nahestehenden Personen und dem Unternehmen dürfen nur abgeschlossen werden, soweit sie unvermeidlich sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, in Ermangelung eines Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

4.4.6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber ggf. auf Schadensersatz. Es ist zu prüfen, ob die Organtätigkeit im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

5. Beteiligungen und Mitgliedschaften

Für Gesellschaften, in denen der Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt sowie für Zweckverbände bzw. die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in diesen, sollen die Regelungen unter Ziffer 3 und 4 sinngemäß angewendet werden.

Wirtschaft- und Finanzpläne

Für die Erstellung von Wirtschaftsplänen und fünfjährigen Finanzplänen der Beteiligungen gelten die gesetzlichen Vorgaben. Die Wirtschafts- und fünfjährigen Finanzpläne sind mit dem strategischen Unternehmenskonzept der Beteiligung verbunden und haben die qualitativen und quantitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

Die Beteiligung stellt der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen die aus Konzernsicht notwendigen Informationen zur Datenaggregation in der vorgegebenen Form digitalisiert zur Verfügung.

II. Transparenz und Kontrollmaßnahmen

1 Wirtschaftsplan

1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus

- o Erfolgsplan,
- o Vermögensplan,
- o 5-jährigem Finanzplan und
- o Stellenübersicht

aufzustellen und den zuständigen Gremien bzw. Organen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen können.

Mit dem Wirtschaftsplan ist den Gremien bzw. Organen jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen, die das laufende Jahr, das Planjahr sowie die drei folgenden Jahre umfasst, vgl. § 19 Nr. 1 EigBGes. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises auswirken, beizufügen. Diese soll ebenfalls das laufende Jahr, das Planjahr sowie die drei folgenden Jahre umfassen, vgl. § 19 Nr. 2 EigBGes.

Die Wirtschafts- und fünfjährigen Finanzpläne haben das strategische Unternehmenskonzept, qualitative und quantitative Zielvereinbarungen sowie gegebenenfalls Vorgaben der Haushaltsplanung des Landkreises zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des

Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und den zuständigen Gremien bzw. Organen zur Beschlussfassung vorzulegen, vgl. § 15 Abs. 2 EigBGes. Die diesbezüglichen Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sollen bei den Eigengesellschaften sinngemäß angewendet werden.

1.2 Inhalte

Für die Erstellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie der zugehörigen Muster bindend [siehe ANLAGE 1 Muster Vermögens- und Finanzplan lt. aktuell gültigen Erlass vom 09. März 2012].

Kapitalgesellschaften und Zweckverbände sollen diese Vorschriften sinngemäß anwenden.

Der *Erfolgsplan* soll mindestens enthalten:

- o Ansätze des Planjahres
- o Planansatz des Vorjahres
- o Ist-Zahlen des Vorjahres

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten.

Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe (z.B. gesetzliche Vorgaben) Abweichungen erforderlich machen, soll der Erfolgsplan der

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen, um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen, vgl. § 16 Abs.1 EigBGes.

Bestehen mehrere Betriebszweige bzw. mehrere Betriebsstätten, so sind die Werte für jeden Betriebszweig bzw. für jede Betriebsstätte separat und für den Eigenbetrieb oder die Gesellschaft in Summe darzustellen, sofern dies zweckdienlich ist. Die Entscheidung hierüber ist in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement zu treffen.

Im *Vermögensplan* sind die Ansätze für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. mit Varianten, Notwendigkeit der Maßnahmen, Art der Ausführung, Bau- und Beschaffungskosten, wirtschaftliche Auswirkungen). Wesentliche Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Vermögensplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ zugestimmt hat.

In den *Finanzplan* sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind entsprechend zu erläutern.

Die der mittelfristigen Finanzplanung zugrundeliegenden Annahmen und wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

Die *Stellenübersicht* soll die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach

	<p>Vollzeitäquivalenten sowie ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen enthalten. Dies jeweils für das Planjahr, das Vorjahr und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern. Es soll hierzu das beigegefügte Muster verwendet werden [siehe ANLAGE 1].</p> <p>1.3 Planungszeitraum, -zeitpunkt</p> <p>Der Beschlussfassung in den zuständigen Gremien bzw. Gesellschaftsorganen vorgelagert ist bei den Mehrheitsbeteiligungen ein Abstimmungsgespräch mit dem Beteiligungsmanagement zu führen (Wirtschaftsplangespräch). Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist rechtzeitig vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten. Dies soll mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen erfolgen. Einladung und Terminabstimmung sind seitens des Unternehmens zu veranlassen.</p> <p>Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sollen so rechtzeitig erstellt werden, dass eine Einbindung in den Haushaltsplan des Landkreises erfolgen kann. Die entsprechenden Termine werden seitens des Landkreises vorgegeben. Betreffend Leistungsaustauschbeziehungen hat eine Abstimmung mit dem Landkreis sowie untereinander so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Terminvorgaben des Landkreises eingehalten werden können.</p>
<p>Berichtswesen und Berichtsintensität</p> <p>Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs hat den Kreisausschuss und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 21 EigBG).</p>	<p>2. Berichtswesen</p> <p>2.1 Grundsätzliches</p> <p>Grundsätzlich sollen das Beteiligungsmanagement sowie die jeweilig zuständigen Gremien vierteljährlich über die Entwicklung der</p>

Die Berichtserstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 90 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz.

Vorgaben des Beteiligungsmanagements hinsichtlich der Informationen für die Konzernberichterstattung sind zu beachten. Die Berichte der Beteiligungen werden dem Beteiligungsmanagement digitalisiert zur Erstellung des Konzernberichts wesens zur Verfügung gestellt.

Die Berichtsintensität richtet sich im Übrigen nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt. Über die Berichtsintensität der Beteiligung entscheidet der Kreisausschuss. Jede Beteiligung wird einer Informationskategorie gemäß Anlage zugeordnet.

Unternehmen informiert werden (Quartalsberichte). Details hierzu finden sich im Kapitel II. 2.2 Quartalsbericht. Der Beteiligungsdezernentin oder dem Beteiligungsdezernenten bleibt es vorbehalten, weitergehende Festlegungen zu treffen.

Darüber hinaus ist dem Beteiligungsmanagement und den zuständigen Gremien zeitnah über jede Entwicklung zu berichten, die den Bestand oder die Ziele des Unternehmens gefährdet bzw. gefährden könnte (Ad-hoc-Bericht). Im Zweifel ist über die Information der Gremien in Absprache mit dem Beteiligungsmanagement zu entscheiden.

Betreffend Risikoberichte wird auf gesondert zu erlassende Regelungen im Rahmen des Risikomanagements verwiesen.

Dem Kreisausschuss steht darüber hinaus, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften, das Recht zu, von den Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Gesellschaften Auskunft zu verlangen, § 125 Abs. 1 S. 5 HGO.

Die Berichtsintensität richtet sich im Übrigen nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt. Über die Berichtsintensität der Beteiligung entscheidet der Kreisausschuss.

2.2 Quartalsbericht

2.2.1 Grundsätzliches

Die Betriebsleitung des jeweiligen Eigenbetriebs hat den Kreisausschuss und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 21 EigBGes). Die

Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 90 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz, die für die Eigenbetriebe geltenden Regelungen sollen analog angewendet werden. In jedem Fall sind die Berichte an den Kreisausschuss weiter zu leiten.

Mit den Berichten soll die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplans aufgezeigt und über die Situation des Unternehmens in fachlicher Hinsicht informiert werden.

2.2.2 Inhalte und Form

Die Berichte beinhalten einen Zahlen- und einen Erläuterungsteil. Es sollen hierzu die beigefügten Muster verwendet werden [siehe ANLAGE 2].

Der Erläuterungsteil soll Angaben zu den wichtigsten Plan-Ist-Abweichungen des betreffenden Quartals enthalten. Es soll eine Einschätzung abgegeben werden, ob das geplante Jahresergebnis eingehalten werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die hauptsächlichen Ursachen hierfür anzuführen. Dies gilt auch bei größeren Verschiebungen, bei denen dennoch annähernd das geplante Ergebnis erreicht wird.

2.2.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum

Die Berichte sollen spätestens am Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats dem Beteiligungsmanagement vorliegen und zeitnah in den zuständigen Gremien Eingang finden.

Für die Vorlage der Quartalsberichte ist eine besondere Sitzung der Gremien nicht erforderlich. Vielmehr ist eine schriftliche Übersendung an die Mitglieder der zu informierenden Organe immer dann

	<p>ausreichend, wenn sich keine gravierenden Abweichungen von der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Entwicklung erkennen lassen. Nachdem die Unterrichtung von Betriebskommission oder Aufsichtsrat erfolgte, ist der Quartalsbericht dem Kreisausschuss vorzulegen.</p> <p>Die Berichte betreffen immer den Zeitraum vom 01. Januar des Jahres bis zum Ende des jeweiligen Quartals.</p>
	<p>2.3 Beteiligungen und Mitgliedschaften</p> <p>Die Personen, welche den Landkreis in den Gremien von Gesellschaften, Verbänden und Genossenschaften vertreten, sollen dem Beteiligungsmanagement und dem Kreisausschuss regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung berichten. Die Berichte sollen einen Überblick über die wirtschaftliche Lage, die Entwicklung des Unternehmens und möglicher Risiken geben. Die Häufigkeit der Berichterstattung wird im Übrigen in Absprache mit dem Beteiligungsmanagement vom der Beteiligungsdezernentin oder dem Beteiligungsdezernenten individuell festgelegt.</p> <p>Die sinngemäße Anwendung bzw. die Orientierung an den grundsätzlichen Regelungen unter Ziffer 2.1 wird für Minderheitsbeteiligungen und Mitgliedschaften empfohlen. Die unter Ziffer 2.1 beschriebenen Ad-hoc-Berichte sind bei Bedarf in jedem Fall zu erstatten.</p>
	<p>2.4 Stiftungen</p> <p>Über den Geschäftsverlauf der Stiftungen des Landkreises ist dem Beteiligungsmanagement und dem Kreisausschuss regelmäßig –</p>

	<p>mindestens jährlich – zu berichten. Hierbei soll es sich um einen rein der Information dienenden erweiterten Jahresbericht handeln. Die Regelungen zur Ad-hoc-Berichterstattung gelten sinngemäß, Ziffer 2.1.</p>
<p>Gemäß § 42 a GmbH-Gesetz obliegt es der Geschäftsführung, den Jahresabschluss aufzustellen. Je nach Gesellschaftsform sind spezialgesetzliche Regelungen einschlägig.</p> <p>Abschlussprüfer</p> <p>Gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Nummer 4 HGO darf der Landkreis Unternehmen und Einrichtungen einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt und geprüft werden.</p>	<p>3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung</p> <p>3.1 Einzelabschluss</p> <p>3.1.1 Grundsätzliches</p> <p>Die Einzelabschlüsse sind entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen sowie der in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen festgelegten Ergänzungen zu erstellen.</p> <p>Unabhängig von der Größe des Unternehmens sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, vgl. § 122 HGO.</p>
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Den zuständigen Organen der Beteiligung wird empfohlen, die Abschlussprüfungsgesellschaft nach drei bis fünf Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).</p> <p>Der Gesellschafterversammlung obliegt die Auswahl des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat die Erteilung des Prüfungsauftrages.</p>	<p>3.1.2 Abschlussprüfung</p> <p>Es soll überprüft werden, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen den prüfenden Personen, dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung zur Abschlussprüfung im Wege stehen. Bei bestehendem Klärungsbedarf ist von den entsprechenden Personen der Prüfungsgesellschaft eine diesbezügliche Erklärung zu</p>

<p>Das Beteiligungsmanagement kann dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgesetz zu beauftragen.</p> <p>Die gleichzeitige betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen.</p>	<p>verlangen. Es ist festzustellen, ob die Prüfungsgesellschaft in den vergangenen Jahren für das Unternehmen beratend tätig war.</p> <p>Ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft soll spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Es sind hierzu Angebote von mindestens drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einzuholen. Die bisherige Prüfungsgesellschaft soll nicht mehr zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</p> <p>Die Prüfungsgesellschaft ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Unternehmen im Konzernverbund Landkreis Darmstadt-Dieburg handelt. Zuständige Prüfungseinrichtung für den zusammengefassten Gesamtabschluss ist das mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beauftragte Revisionsamt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Rahmen der Auftragsvergabe zu ermächtigen und zu verpflichten, dem Revisionsamt für die Prüfung des zusammengefassten Gesamtabschlusses die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.</p>
	<p>3.1.3 Vorlagefrist</p> <p>Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des Monats April, spätestens aber zum Ende des Monats Mai des folgenden Geschäftsjahres beim Beteiligungsmanagement vorliegen. Auf Basis des Entwurfs sollte vor Abschluss der Prüfung ein Gespräch zwischen den Personen der Prüfungsgesellschaft, der Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung und dem Beteiligungsmanagement über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung stattfinden.</p> <p>Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich</p>

	<p>vorgeschriebenen Fristen. Bei voll konsolidierter Einbeziehung in den Gesamtabschluss des Landkreises ist der testierte Jahresabschluss zum 30. Juni vorzulegen.</p>
	<p>3.2 Spartenkonzernabschluss</p> <p>Dem Kreisausschuss bleibt es vorbehalten, für einzelne Bereiche einen Spartenkonzernabschluss zu fordern.</p>
<p>Einbindung in den Gesamtabschluss</p> <p>Zum Gesamtabschluss des Konzerns Landkreis Darmstadt-Dieburg gehören der Konzernabschluss und der Beteiligungsbericht.</p> <p>Für die Rechnungslegung werden einheitliche Grundsätze (Konzernrichtlinien) eingeführt, sofern diese nicht gesetzlich geregelt sind. Die zukünftigen wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen werden in Planungen und Vorscheurechnungen einbezogen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg kann für die Übernahme von neuen Ausfallbürgschaften zur Sicherung von Krediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision) in Höhe eines noch zu beschließenden Prozentsatzes vom Bürgschaftsbetrag bzw. des Bürgschaftsrestbetrages fordern.</p>	<p>3.3 Gesamtabschluss</p> <p>3.3.1 Grundsätzliches</p> <p>Der Landkreis ist verpflichtet, erstmals zum Stichtag 31.12.2015, einen Gesamtabschluss aufzustellen, § 114s Abs. 5 HGO. Die Aufstellung erfolgt durch die Konzernsteuerung nach den Regelungen des § 114s HGO und der §§ 53 bis 55 GemHVO-Doppik sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.</p> <p>Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Eigenbetriebe, Gesellschaften, Zweckverbände, Stiftungen und weiteren Aufgabenträger sind zur Mitwirkung verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Informationen in entsprechender Form.</p> <p>3.3.2 Ablauf</p> <p>Das Verfahren sowie weitere Festlegungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses sind in einer gesonderten vom Kreisausschuss zu</p>

	erlassenden Richtlinie zu regeln.
	<p>3.4 Interne Revision</p> <p>Die Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung hat darauf zu achten, dass eine Interne Revision gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollte, bei Eigenbetrieben und bei Gesellschaften an denen der Landkreis eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Unterstützung des Revisionsamtes in Anspruch genommen werden. Bei Gesellschaften an denen der Landkreis eine Minderheitsbeteiligung hält, ist die Unterstützung des Revisionsamtes in Abstimmung möglich. Die Inanspruchnahme des Revisionsamtes erfolgt gegen Entgelt.</p>
<p>Beteiligungsbericht</p> <p>Unabhängig davon, ob die jeweilige Beteiligung im Konzernabschluss konsolidiert wird, werden alle Beteiligungsorganisationen in den jährlichen Beteiligungsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgenommen. Mindestinhalt pro Organisation ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Organisation - Gesellschafter der Organisation - Organe und deren Besetzung - Durchschnittliche Anzahl der im Berichtsjahr beschäftigten Mitarbeiter (wenn möglich auf Quartalsbasis) - Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisation - Vermögens- und Ertragslage oder Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die wichtigsten Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation - Kapitalzuführungen und Kapitalabgänge im Geschäftsjahr mit 	<p>4. Beteiligungsbericht</p> <p>4.1 Grundsätzliches</p> <p>Dem Beteiligungsmanagement obliegt die Erstellung des Beteiligungsberichts gemäß § 123 a HGO. Unabhängig vom Beteiligungsumfang und der Art der Rechnungslegung werden alle Beteiligungsorganisationen in den jährlichen Beteiligungsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgenommen. Über den, in § 123 a HGO festgelegten, gesetzlichen Mindestumfang hinaus können in Absprache mit der Beteiligungsdezernentin oder dem Beteiligungsdezernenten weitere Inhalte vom Beteiligungsmanagement aufgenommen werden.</p> <p>4.2 Planung</p>

<p>Erläuterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufteilung aller Zu- und Abflüsse im Berichtsjahr seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Überblick über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung. <p>Weitere Inhalte können vom Beteiligungsmanagement aufgenommen werden. Die Informationen sind auf Anfrage des Beteiligungsmanagements von den Beteiligungsorganisationen bereitzustellen.</p> <p>Fristen</p> <p>Vorgegebene Fristen sind einzuhalten. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Soweit keine Regelung vorliegt, sind Informationen an die Akteure des Beteiligungsmanagements rechtzeitig weiterzugeben, um eine angemessene Verarbeitungszeit zu ermöglichen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Änderungen und Erweiterungen des Geschäftsfelds einer Beteiligung.</p>	<p>Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Wirtschaftsprüferberichte über die Prüfung ihrer testierten Jahresabschlüsse einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht bis spätestens Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Beteiligungsmanagement vorliegen. Sofern erforderliche Daten nicht aus den Jahresabschlussberichten ersichtlich sind, haben die Unternehmen die Informationen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements ergänzend innerhalb einer angemessenen, vom Beteiligungsmanagement vorgegebenen, Frist bereitzustellen. Der Beteiligungsbericht eines Kalenderjahrs wird so rechtzeitig erstellt, dass er bis zum Ende des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Kreistag vorgelegt werden kann.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme werden die Bürgerinnen und Bürger durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Der Bericht wird in digitaler Form auf den Internetseiten des Landkreises zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Rechnungsprüfungsamt:</p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt sind die in § 54 Haushaltsgrundsätze Gesetz geforderten Rechte einzuräumen. Außerdem kann es mit Aufgaben gemäß § 131 (2) HGO betraut werden.</p>	<p>5. Unterrichtsrechte, Prüfungsrechte und Prüfungspflichten</p> <p>5.1 Erfüllung der Pflichten aus § 123 HGO</p> <p>Der Landkreis stellt sicher, dass die in § 123 HGO genannten Unterrichts- und Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden bzw. verfolgt er dieses Ziel in</p>

	<p>den Fällen des § 123 Abs. 2 HGO bei Minderheitsbeteiligungen.</p> <p>5.2 Prüfrechte und Prüfpflichten des Revisionsamtes</p> <p>Dem Revisionsamt können gemäß § 131 Abs. 2 HGO weitere Prüfungsaufgaben per Beschluss der Kreisorgane übertragen werden. Mit Beschluss dieser Richtlinie werden gemäß § 131 Abs. 2 HGO dem Revisionsamt folgende Aufgaben zur Prüfung in regelmäßigen Abständen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Kassenprüfung o Antikorruptionsprüfung o Einhaltung von Vergaberecht o Einhaltung von Gesellschaftsrecht o Einhaltung von Satzungsrecht o Einhaltung von Tarifrecht
<p>Ansprechpartner</p> <p>Sowohl auf Seiten der Beteiligung als auch auf Seiten des Beteiligungsmanagements ist ein Ansprechpartner für alle Belange des Beteiligungsmanagement zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, soll versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.</p>	
<p>Kommunalaufsicht</p> <p>Gemäß § 127 a HGO sind Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligung unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des</p>	

<p>Vollzuges schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p>Das Informationsrecht des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hinsichtlich der Bilanzpolitik nimmt das Beteiligungsmanagement wahr. Seitens der Beteiligungen besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Beteiligungsmanagement hinsichtlich vorhandener strategischer Liquiditätsreserven.</p>	
<p>Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates und anderer Organe richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.</p>	